

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 29/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Daria L. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, New York, N.Y. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

G G G G

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in
Köln, Ratsbergerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1979 durch die Richter Dr. Thum, Kern, Hankel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Es steht zwar außer Zweifel, daß die Klägerin durch die 1944 gegen sie verhängte Sippenhaft mit dem Ziel, durch Repressalien gegen sie und ihre Tochter Druck auf ihren die ukrainische Widerstandsbewegung anführenden Mann auszuüben, unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden ist. Das reicht aber für eine Anspruchsberechtigung nach Art. VI EGV-Schluss nicht aus, weil die Schädigung außerdem aus Gründen der ukrainischen Nationalität der

Auch aus dem Jahr 1972, 1973 kann die Klägerin für ihren Fall nichts herbeiführen. Dieser Entcheidungs lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. Außerdem stellt sich die Frage der Klagsrepräsentation nur im Zusammenhang mit der Frage der Prozesskostenhaftigkeit der beteiligten Insassen, so dass sie für die Vorlegung der Vorurteilung des Arb. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 insoweit ohne Bedeutung ist.

Die Inhaftierung vom 15. September bis 29. Dezember 1961 und das anschließende Verwechslung haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Gesundheit der Klägerin nicht geschädigt. Sie sind daher für die



- 4 -

Frage, ob die 1944 gegen die Klägerin gerichteten neuen Maßnahmen einen Anspruch nach Art. VI BRG-Schluss begründen, ohne Bedeutung.

Dr. Thum

Zorn